



Änderungsantrag

AN/BV0115/2015/02

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		04.11.2015

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die in § 3 (1) und (3) geänderte Straßenreinigungssatzung (**Anlage 1** zum AN/BV0115/2015/02).

Begründung:

Der Antrag der Fraktion CDU / FDP zur Änderung bzw. Präzisierung des § 3 der zu beschließenden Straßenreinigungssatzung wurde durch die Verwaltung rechtlich und inhaltlich geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung mündet in den 2. Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Zur Übersichtlichkeit wurde durch die Verwaltung eine Synopse (**Anlage 2** zum Änderungsantrag), bestehend aus dem Originalbeschlusstext (linke Spalte), dem Änderungsvorschlag der Fraktion CDU/FDP (mittlere Spalte, Änderungen grün dargestellt) und den Vorschlag der Verwaltung nach rechtlicher Prüfung (rechte Spalte, Änderungen zum Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP rot hervorgehoben) erstellt.

Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Änderungen zum Reinigungszyklus (§3 (1))

Gemäß Änderungsantrag wird statt des monatlichen eine sechswöchige Reinigung vorgeschlagen. Das Wort sechswöchig bezeichnet die Dauer von sechs Wochen, so dass es sechswöchentlich heißen muss. Rechtlich ist der Änderungsantrag mit der Verlängerung der Reinigungszyklen nicht zu beanstanden.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit der Streckung der Reinigungszyklen weist die Verwaltung jedoch auf Folgendes hin:

- a) Die Einführung eines sechswöchentlichen statt einem vierwöchentlichen Reinigungsturnus führt möglicherweise zu einer stärkeren Verschmutzung des Stadtgebietes.

- b) Die Streckung des Reinigungszyklus kann zunächst ggf. zu einer Reduzierung der Straßenreinigungsgebühr führen. Sofern (aufgrund des gestreckten Reinigungszyklus) aber, zusätzlicher Reinigungstouren notwendig werden sollten, wären diese (zunächst nicht für den Bürger gebührenrechtlich umzulegen) im Rahmen von Sonderreinigungen durch die Stadt zu veranlassen und zu bezahlen. Die Aufwendungen für die Sonderreinigungen gehen aber über die Nachkalkulation in die Gebührenkalkulation der Folgejahre ein, so dass letztlich erst dann festgestellt werden kann, ob über die Streckung der Reinigungszyklen tatsächlich eine Gebührenreduzierung erreicht werden kann.

Entsprechend empfiehlt die Verwaltung bei einem monatlichen Reinigungszyklus zu bleiben. Ergänzend wird jedoch angeregt, hier in Abs. 1 erster Satz vor dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ einzufügen, um hier auch Sonderreinigungen sowie die im Stadtzentrum nach der Straßenreinigungsgebührensatzung vorgesehenen werktäglichen Reinigungen abzudecken.

Die Verwaltung empfiehlt außerdem die Ergänzung des § 3 (1) um den Satz: „Bei starken Verunreinigungen durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. nach Unwettern) hat die Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus unverzüglich zu erfolgen.“ Dies sichert zumindest bei Stürmen oder ähnlichem eine zeitnahe Reinigung.

2. Beseitigung von Pflanzenbewuchs

Das Wort „Pflanzenbewuchs“ ist kein im Rahmen von Straßenreinigungssatzungen üblicherweise verwendeter Begriff. Hier sollte tatsächlich der bisher vorhandene Begriff „Unkraut“ benutzt werden, um klarzustellen, dass hier nicht Rasen oder angepflanzte Büsche zu beseitigen sind, sondern ungewollte Vegetation (Spontanvegetation, wilde Vegetation) gemeint ist.

Da sich die Reinigungspflicht auch auf das Straßenbegleitgrün (tlw. Rasen, Bäume, Bodendecker etc.) bezieht, empfiehlt die Verwaltung, bei der Bezeichnung Unkraut zu bleiben (in der täglichen Praxis gab es damit keine Verständigungsprobleme).

Denkbar wären allerdings auch die Begrifflichkeiten wie Wildkraut oder unerwünschter Pflanzenbewuchs.

3. Verbot der Verwendung von Herbiziden bzw. chemischer Mittel

Das Verbot oder Zulassung der Verwendung von Herbiziden bzw. chemischen Mitteln ist durch andere Gesetze bundesgesetzlich (Pflanzenschutzgesetz) geregelt. Insoweit ist die hier vorgesehene Ergänzung aus Sicht der Verwaltung nicht zu empfehlen.

4. Änderungen zur Laubbeseitigung

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, den Begriff Laub wie bisher vorgesehen in § 3 (1) zu belassen, so dass eigentlich eine eigene Formulierung in dem jetzt als Ergänzung vorgesehenen Absatz zum Bereich Laub rechtlich nicht notwendig wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Verwaltung für den § 3 (1) vorgeschlagenen Ergänzungen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine unverzügliche Laubbeseitigungspflicht bei Gefährdung des Verkehrs im Herbst eine nahezu tägliche Pflicht bedeuten kann. Diese würde neben dem anliegerpflichtigen Bürger auch den Dienstleister der Stadt zur Reinigung verpflichten. Daraus würde ein enormer zusätzlicher Aufwand resultieren, der sich dann letztendlich auch auf die Straßenreinigungsgebühren deutlich stärker niederschlagen würde. Zurzeit wird seitens der Stadt mit lediglich bis zu drei zusätzlichen Reinigungsgängen pro Kalenderjahr kalkuliert.

Insofern empfiehlt die Verwaltung die Einführung eines zusätzlichen Absatzes zur Laubreinigung mit dieser Verschärfung der Pflicht nicht.

5. Winterdienst auf Gehwegen (§ 3 (3))

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, ergänzend zum Vorschlag im Änderungsantrag das Wort „mindestens“ bei den Regelungen zu Gehwegen mit mehr als 1,50 m Breite beizubehalten.

III. Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Anlagen:

1. Straßenreinigungssatzung
2. Synopse

Hennigsdorf, 03.11.2015

Bürgermeister